

Prof. Dr. Andreas Haratsch

Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht

Modulabschlussklausur zum Studiengang Master of Laws

Mastermodul Öffentliches Recht MMÖ (55302)

Sachverhalt:

E ist Eigentümer und Bewohner einer 180 qm großen Penthouse-Wohnung in der kreisfreien Stadt S im Bundeland L. Die anderen 8 Wohnungen in diesem Haus gehören der Stadt S und werden derzeit renoviert. Zu diesem Zweck sind sie vollständig entkernt worden. In unmittelbarer Nähe zu dem Wohnhaus befindet sich eine Fabrik, die Feuerwerkskörper herstellt. Am Nachmittag des 01.03.2012 kommt es durch die Unachtsamkeit eines Mitarbeiters in der Fabrik zu einem Brand, der sich rasch ausbreitet. Nach Auskunft des Fabrikbetreibers sind in der Fabrik über 10.000 fertige Silvesterraketen für die nächste Saison gelagert. Durch den Brand wird es zu Explosionen der Raketen kommen, die in der weiteren Folge unkontrollierbar umherfliegen werden. Dadurch entsteht für Passanten eine erhebliche Verletzungsgefahr. Zudem kommt es durch den Brand zu einer gesundheitsschädlichen Rauchentwicklung, die beim Einatmen zu einer dauerhaften Schädigung der Atemwege führen kann. Aus diesem Grunde sollten in der Gefahrenzone befindliche Passanten in geschlossene Räume verbracht werden. Eine Eindämmung des Brandes und die Aufhebung der damit verbundenen Gefahren werden von Brandexperten für den Morgen des 03.03.2012 erwartet. In der Gefahrenzone um die Fabrik befindet sich zur Zeit des Unglücks die M mit ihren zwei kleinen Kindern auf einem Nachmittagsspaziergang.

Nach Erhalt der Information durch den Fabrikbetreiber verfügt der Polizist P aus S nach Abwägung aller relevanten Umstände die unverzügliche Unterbringung der M und ihrer Kinder in der

Wohnung des E bis zur Beseitigung der Gefahrenursache am 03.03.2012. Gelegenheit zur Stellungnahme wird dem E vorher nicht gegeben.

E ist empört über das Vorgehen des P. Er ist der Ansicht, dass ihn keinerlei Schuld an diesem Unglück treffe und er daher auch nicht verpflichtet sei, die Einweisung von drei fremden Personen in seine Wohnung zu dulden. Er befürchtet, dass insbesondere die kleinen Kinder Schäden an seiner wertvollen Inneneinrichtung verursachen könnten. Zudem habe man die drei Personen ohne Weiteres in einer der anderen Wohnungen im Haus unterbringen können. Die Auswahl ausgerechnet seiner Wohnung hält er für Schikane von P, der bloß neidisch auf das schicke Penthouse sei. Überhaupt sei fraglich, ob der P als einfacher Streifenpolizist eine solch schwerwiegende Entscheidung treffen dürfe. Er meint, dass sich das Gericht sofort um seine Belange zu kümmern habe und er sich daher auch nicht vorher an die Behörde wenden müsse.

Demzufolge stellt E beim zuständigen Verwaltungsgericht einen Antrag gegen den Polizeipräsidenten von S mit der Bitte um einstweiligen Rechtsschutz.

Aufgabe: **Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Antrags.**

Bearbeiterhinweise:

Eine Sicherstellung ist nicht zu prüfen, ebenso wenig ein Antrag nach § 80 a VwGO.

Das Vorverfahren wurde im Bundesland L durch Landesgesetz abgeschafft.

Das VwVfG des Landes (LVwVfG) entspricht dem VwVfG des Bundes.

Auszug aus dem Landespolizeigesetz (LPolG)

§ 1 [Aufgaben der Polizei]

(1) 1Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). 2Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. 3Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 Ordnungsbehörden-gesetz Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren. 4Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

[...]

§ 4 [Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen]

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 5 [Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen]

(1) Geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6 [Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen]

(1) Die Polizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,

2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,

3. die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und

4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

§ 8 [Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung]

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

Auszug aus dem Polizeiorganisationsgesetz des Landes L (LPOG)

§ 7 [Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in L]

- (1) ¹Örtlich zuständig sind die Polizeibehörden, in deren Polizeibezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. ²Daneben sind sie örtlich zuständig, wenn in ihrem Polizeibezirk Maßnahmen zum Schutz polizeilicher Interessen erforderlich sind, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verletzt oder gefährdet werden, sofern die zuständigen Stellen diese selbst nicht hinreichend schützen können.

Auszug aus dem Ausführungsgesetz zur VwGO des Landes L (LAG VwGO)

§ 5 [Behörden im Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit]

- (1) Behörden sind fähig, am Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligt zu sein.

(2) ¹Anfechtungsklagen und Verpflichtungsklagen sind gegen die Behörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. ²Dies gilt nicht für Klagen im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.